



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

per E-Mail: VII3@bmask.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
461.201/0008-VII/A/3/2012	Sp 482/12/Dr. RG/ML	4271	20.9.2012
14.8.2012	Dr. Rolf Gleißner		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu Stellung:

Der Entwurf ist Ergebnis langwieriger und intensiver Verhandlungen mit den Sozialpartnern. Entscheidend ist, dass das System der Einsatzzeiten beibehalten wird. Die stärkere Akzentuierung der psychischen Erkrankungen ist im Sinne eines Kompromisses vertretbar, wenn auch problematisch, da hier die Abgrenzung der Kausalität kaum möglich ist und so Rechtsunsicherheit entsteht. Daher ist uns wichtig, dass der Arbeitgeber weiterhin nur für seine Sphäre verantwortlich ist. Der Mensch verbringt ja nur 10% seiner Lebenszeit am Arbeitsplatz, sodass psychische Belastungen und Erkrankungen vielfältige Ursachen haben und sehr häufig außerhalb des Arbeitsplatzes entstehen, sich aber dort auswirken. Wir ersuchen das BMASK, diesen Aspekt etwa auch in Arbeitsanweisungen an die Arbeitsinspektoren zu betonen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs 5 Z 2

Die Erläuterungen zählen Fälle einer objektiv gegebenen Fehlbeanspruchung auf. Dieser Aspekt sollte ausdrücklich im Gesetz, zumindest aber in den Erläuterungen erwähnt werden. Der Anwendungsbereich wird unklar, ja uferlos, wenn auch bloß subjektive Empfindungen zu berücksichtigen sind.

§ 40 Abs 7

Die Bestimmungen zur CLP-Kennzeichnung sollten in ASChG und Chemikalienrecht stets parallel sein. Das gilt insbesondere für die Unterscheidung nach Kategorien oder Typen innerhalb der Gefahrenklassen sowie für die Übergangsfristen.

§ 45 Abs 3a

Diese Bestimmung ist im Sinne der Rechtssicherheit besonders wichtig.

§ 84 Abs 3

Wenn die Präventivkräfte in Zukunft auch bei bestehendem Arbeitsschutzausschuss eine Bilanz des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes erstellen müssen, reicht im Sinne des allgemeinen Ziels, Verwaltungskosten zu reduzieren, ein Rhythmus von fünf Jahren.

§ 93

Die Umformulierung ist insofern problematisch, als sie nie besprochen wurde. Wir gehen davon aus, dass sich daraus - abgesehen von der Erweiterung der Liste in Abs 1 - keine materielle Änderung ergibt. Die Z 2 sollte entsprechend dem Mineralstoffgesetz lauten: „Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und Bergbauanlagen...“

§ 130

Die abrupte und erhebliche Erhöhung des Strafrahmens sehen wir negativ, zumal die Kumulierung nicht eingeschränkt wird.

Im Sinne des allgemeinen Ziels, Verwaltungskosten zu reduzieren, schlagen wir weiters folgende Änderungen vor:

- Rechtsunsicherheit besteht rund um den Begriff der Rutschfestigkeit (§ 23 Abs 5), der im ASchG definiert werden sollte.
- Die Übermittlung der Unterlagen gemäß § 58 Abs 6 an den Unfallversicherungsträger erscheint entbehrlich und ist daher zu streichen.
- Angeregt wird, dass Arbeitsmediziner auch Ersthelfer-Auffrischungen durchführen dürfen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin